

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Geschäftsordnung des SPD Ortsvereins Wiesbaden Auringen

Satzungsautonomie der Parteigliederungen

Nach § 9 Abs. 2 OrgStatut (Organisationsstatut der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands) regeln die Parteigliederungen ihre Angelegenheiten durch eigene Satzungen, soweit die Satzung der nächsthöheren Ebene darüber keine Regelung enthält.

Nach § 5 der Satzung des Unterbezirks Wiesbaden können die Ortsvereine ihre Parteigeschäfte nach eigenen Satzungen führen.

Für Ortsvereine ohne eigene Satzung, wie den Ortsverein Wiesbaden Auringen, ist somit die Satzung des Unterbezirks Wiesbaden oberstes Organisationsstatut.

Dies vorausgeschickt, gibt sich der SPD Ortsverein Wiesbaden Auringen eine die Satzung des Unterbezirks Wiesbaden für die Belange des Ortsvereins auslegende und ergänzende **Geschäftsordnung**.

§ 1 Geltungsbereich

Die Geschäftsordnung regelt Fragen der Geschäftsführung durch den Vorstand sowie Regelungen zur Durchführung von Versammlungen und Sitzungen.

§ 2 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Ortsvereins ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes von diesem einberufen.
2. Für die Einladung gilt § 7 der Satzung des Unterbezirks.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden geleitet.
4. Zur Versammlungsleitung einer ordentlichen Mitgliederversammlung, auf der der Vorstand neu zu wählen ist, kann bis zur Wahl des/der neuen Vorsitzenden ein anderes Parteimitglied von der Versammlung bestimmt werden.

§ 3 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet zumindest jährlich statt. Die Einberufung mit Bekanntgabe der Tagesordnung hat mindestens vier Wochen vorher zu erfolgen. Der Mitgliederversammlung werden Berichte vom Vorstand sowie den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und des Ortsbeirates erstattet.

2. Anträge von Mitgliedern, die in der Mitgliederversammlung beraten und beschlossen werden sollen, müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Vorschläge für Wahlen gelten nicht als Anträge. Eingegangene Anträge sind den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
4. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und legt fest, ob die Amtszeit ein oder zwei Jahre betragen soll.
5. Die Mitgliederversammlung wählt evtl. erforderliche Delegierte sowie zwei Revisoren.

§ 4 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen. Die Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung hat mindestens drei Wochen vorher zu erfolgen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen zur Diskussion politischer Themen sowie zur Wahl von Delegierten, zur Wahl von Kandidaten für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung und zur Listenaufstellung für die Ortsbeiratswahl.

§ 5 Ortsvereinsvorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem/der ersten Vorsitzenden oder zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, davon eine Frau,
2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem/der Kassierer/-in,
4. dem/der Schriftführer/-in,
5. mindestens zwei Beisitzer/innen.

Sollen zwei gleichberechtigte Vorsitzende gewählt werden, hat die Mitgliederversammlung vor der Wahl hierüber zu beschließen.

Werden zwei gleichberechtigte Vorsitzende gewählt, kann auf die Wahl einer/eines stellvertretenden Vorsitzenden verzichtet werden. Hierüber ist vor der Wahl ein Beschluss zu fassen.

Die Anzahl der Beisitzer muss vor ihrer Wahl beschlossen werden.

§ 6 Aufgaben des Ortsvereinsvorstandes

1. Der/die erste Vorsitzende, im Falle der Verhinderung der/die zweite Vorsitzende vertritt den Ortsverein in Rechtsgeschäften.

2. Der Kassierer/die Kassiererin regelt die Finanzgeschäfte des Ortsvereins. Er/sie ist im Sinne der Finanzordnung der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands für die ordnungsgemäße Rechnungslegung verantwortlich.
3. Zu den Aufgaben des/der Schriftführers/in gehört die Protokollführung bei Versammlungen und Sitzungen. Im Falle der Verhinderung des/der Schriftführers/in bestimmt der/die Vorsitzende ein anderes Vorstandsmitglied mit der Protokollführung.

§ 7 Vorstandssitzungen

1. Der Vorstand tagt nach Bedarf; zumindest alle acht Wochen sollte eine Vorstandssitzung stattfinden.
2. Der/die Vorsitzende lädt zu Vorstandssitzungen ein. Die Ladungsfrist für Vorstandssitzungen beträgt eine Woche.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
4. Mit beratender Stimme – soweit sie nicht gewählt sind – gehören dem Ortsvereinsvorstand Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats sowie des Ortsbeirates an, die Parteimitglied im Ortsverein sind.
5. Der/die Vorsitzende kann weitere Personen zur Beratung einladen. Einer solchen Einladung kann der Vorstand durch Beschluss widersprechen.
6. Vorstandssitzungen finden für die Mitglieder des Ortsvereins parteiöffentlich statt. Die Sitzungstermine sind den Mitgliedern im Voraus bekannt zu geben; dies kann auch für einen längeren Zeitraum erfolgen. Der jeweilige Sitzungsort kann beim Vorsitzenden abgefragt werden.
7. Von der Parteiöffentlichkeit kann in dringenden Ausnahmefällen abgewichen werden; hierüber entscheidet der/die Vorsitzende im Einvernehmen mit dem/der 2.Vorsitzenden bzw. bei zwei gleichberechtigten Vorsitzenden diese gemeinsam.
8. Die Einladung sollte eine Auflistung der Punkte, über die gesprochen werden soll, enthalten. Die endgültige Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung durch Beschluss der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder festgelegt.
9. Der/die Vorsitzende leitet die Sitzung. Er/sie kann das Wort entziehen, Unterbrechungen und Abbruch der Sitzung anordnen.
10. Über den wesentlichen Inhalt der Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein, wer in der Sitzung anwesend war, welche Gegenstände behandelt und welche Beschlüsse gefasst worden sind. Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten. Jedes Vorstandsmitglied kann verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
11. Zu Beginn der nächsten Sitzung wird die Niederschrift verabschiedet und anschließend allen Vorstandsmitgliedern und den Mandatsträgern zur Verfügung gestellt.

§ 8 Wahlen im Ortsverein

Für im Ortsverein Wiesbaden Auringen vorzunehmende Wahlen gilt die Wahlordnung der Partei.

§ 9 Änderungen der Geschäftsordnung

Änderungen dieser Geschäftsordnung können nur von der ordentlichen Mitgliederversammlung des Ortsvereins beschlossen werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 2021 beschlossen. Sie tritt mit Beschlussfassung in Kraft.